

# STIFTUNG HAUS BAUHÜTTE



Stiftung Haus Bauhütte Alsterkrugchaussee 212-214 22297 Hamburg

## Hausordnung

Stand Januar 2016

1. Angesichts der großen Wohndichte ist ein erträgliches Zusammenleben nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich.
  - Vermeidbarer Lärm (lautes Singen, Pfeifen, Türen zu schlagen usw.) ist zu unterlassen;
  - Phonogeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen;
  - von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr soll Nachtruhe herrschen; (gesetzliche Bestimmungen)
  - Gemeinschaftsveranstaltungen und deren Dauer regelt die Heimselbstverwaltung im Einvernehmen mit der Heimleitung.
2. Die schonende Behandlung der Räume u. Einrichtungen sowie sparsamer Verbrauch von Energie und Wasser sind Voraussetzung für Wirtschaftlichkeit.  
Das Bekleben der Zimmertüren, der Türzagen und der Wände ist nicht gestattet.
3. Jede Einrichtung darf nur ihrem bestimmungsmäßigen Zweck nach gebraucht werden.
  - Der Mieter ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich;
  - Der Mieter darf sein Zimmer keinem Anderen überlassen und darf grundsätzlich keine anderen Personen in seinem Zimmer wohnen lassen ;
  - Ein mehrfaches, fortlaufendes (mehr als zwei Tage hintereinander) Übernachten von Gästen kann zur Kündigung des Mietvertrages führen;
  - In den Zimmern darf nicht elektrisch geheizt, gekocht, Wäsche gewaschen, getrocknet und gebügelt werden. Zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche befinden sich im B-Gebäude Keller und im A-Gebäude im 1. OG besondere Räume;
  - Zusätzliche Kühl- oder Gefrierschränke dürfen weder in den Gemeinschaftsräumen noch in den Zimmern genutzt werden;
  - Das Aufstellen zusätzlicher Möbel, das Auslegen von Teppichen, Einbringen von Nägeln, Schrauben, Dübeln in den Zimmern bedarf der Zustimmung der Heimleitung. Wandschmuck darf nur an der Holzleiste angebracht werden.
  - Das Halten von Tieren ist nicht erlaubt.
  - Auf den vorhandenen Parkplätzen dürfen nur zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge der Mieter kostenpflichtig abgestellt werden;
  - Fahrräder dürfen nur im Fahrradkeller kostenpflichtig oder in den Fahrradständern abgestellt werden.
  - Flure sind Fluchtwege und sind unbedingt von jeglichen Gegenständen frei zu halten.
4. Außenantennen dürfen nicht angebracht und Innenantennen nicht fest montiert werden.
5. In den Fluren und ins besondere vor den Zimmer-Türen dürfen aus Gründen des Brandschutzes keinerlei Gegenstände abgestellt werden.
6. Nach Einzug bzw. Auszug muss sich jeder Mieter innerhalb einer Woche beim zuständigen Einwohnermeldeamt an- bzw. abmelden.
7. Auftretende Erkrankungen, die andere Heimbewohner gefährden könnten, sind der Heimleitung unverzüglich zu melden.
8. Die Haustüren sind von 22.00 bis 8.00 Uhr verschlossen zu halten. Schlüssel dürfen an Hausfremde nicht weitergegeben werden. Bei Verlust ist die Heimleitung zu benachrichtigen. Die Kosten für Ersatz hat der Mieter zu tragen.
9. Wer mehrere Tage fortbleibt sollte bei der Heimleitung seine Kontaktdaten hinterlassen.
10. Durch die Heimselbstverwaltung wurde beschlossen, dass alle Bewohner verpflichtet sind, während Ihrer Wohnzeit den Technischen Dienst zu leisten. Beim Technischen Dienst müssen Sie zwei Stunden für die Stiftung tätig werden. Über anfallende Arbeiten informieren wir Sie per Email. Sie können sich aber auch im Büro über eventuelle Aufgaben

# STIFTUNG HAUS BAUHÜTTE



Stiftung Haus Bauhütte Alsterkrugchaussee 212-214 22297 Hamburg

- 2 -

informieren. Termine vereinbaren Sie bitte mit der Heimleitung. Sollte Ihre Wohndauer 8 Semester überschreiten, sind Sie verpflichtet einen zweiten Technischen Dienst abzuleisten. Wenn der Technische Dienst von dem Verpflichteten nicht wahrgenommen wird, wird er für die Stellung eines Ersatzes mit € 15,00 belastet.

11. Alle Mietverträge werden für volle Semester abgeschlossen. Grundsätzlich haben Sie keinen Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Kündigung. Bei jeglicher vorzeitiger Entlassung aus dem Vertrag, erheben wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 50,00.
12. Spülmittel und Bürsten können in der Zeit vom 01. bis 07. des Monats im Büro abgeholt werden.
13. Für die Sauberkeit und Ordnung in ihrem Zimmer bzw. Appartement haben die Bewohner selbst zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, die gründliche Reinigung seines Zimmers bzw. Appartements 1mal wöchentlich selbst durchzuführen: dazu gehört auch das Reinigen der Fensterscheiben und –rahmen. In den Duschen sind die Fliesen und Armaturen von Kalkablagerungen frei zu halten.
14. Für die Sauberkeit in den Küchen (siehe Information „Hygiene in der Küche“) und den Gemeinschaftsräumen ist die Flurgemeinschaft verantwortlich. Die Heimleitung behält sich vor, nach vergeblicher Abmahnung auf Kosten der Flurbewohner eine gründliche Reinigung vornehmen zu lassen.
15. Aus Kostengründen besteht die Verpflichtung zur Mülltrennung. Erläuterungen siehe Information „Hinweise zur Mülltrennung“.
16. Die Aufklärung von Schäden in den Gemeinschaftsanlagen ist Sache der Heimselbstverwaltung. Lassen sich die Schäden nicht innerhalb von drei Monaten aufklären, so haften
  - a. die Flurbewohner für Schäden auf den Fluren, in der Küche und den Gemeinschaftsraum
  - b. die Heimbewohner (Heimkasse) für Schäden in den übrigen Gemeinschaftsanlagen die Bewohner des Doppelappartements für Schäden an Küche, Bad und Vorraum des Appartements.
17. Für die Nutzung der Internet-Standleitung gelten die Vorschriften des Studierendenwerks Hamburg!  
Die Zusammenfassung dieser Vorschriften und Hinweise wird von uns als verbindliche Benutzungsordnung für unser internes Datennetz als Aushang am „schwarzen Brett“ bekannt gegeben und muss unbedingt von jedem Nutzer des internen Netzes eingehalten werden, um einen reibungslosen Betrieb zu ermöglichen.  
Kein/e Nutzer/in hat permanenten Anspruch auf ein funktionierendes Netzwerk, die Netzwerkadministration wird sich bemühen, einen stabilen und dauerhaften Betrieb zu ermöglichen und Fehler so schnell wie möglich zu beseitigen.  
Sollte es dennoch zu Ausfällen und/oder Einschränkungen kommen, so besteht kein Anspruch auf Mietminderung und/oder Schadenersatz.  
Sanktionen von seitens des Wohnheimes wie z.B. das Abschalten eines undisziplinierten Nutzers vom Netz sind möglich bei groben Verstoß gegen die Benutzungs Vorschrift und Nichteinhaltung des monatlichen Gesamtvolumentransfers (Traffic) von 5GB. Mehrbedarf ist schriftlich bei der Heimleitung zu beantragen und zu begründen.